

Grundsatzerklärung über die Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie der Caritas-Einrichtungen gGmbH

1. Präambel

Wir – die Caritas-Einrichtungen gGmbH, einschließlich ihrer Regional- und Tochtergesellschaften Caritas-Einrichtungen Würzburg/Kitzingen gGmbH, Kurhaus Bad Bocklet GmbH, Caritas Bad Bocklet gGmbH, Vinzenz gemeinnützige Serviceleistungen GmbH, Vinzenz-Dienstleistungen GmbH mit jeweils Sitz in Würzburg sowie die Caritas-Einrichtungen Main/Rhön gGmbH mit Sitz in Schweinfurt – bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und zur Bewahrung der Schöpfung. Wir verpflichten uns, Menschenrechte und die Umwelt mit unserer eigenen Geschäftstätigkeit und in unseren Lieferketten zu schützen. Gleiches erwarten wir von unseren Mitarbeitenden, Lieferanten und Dienstleistern.

Wir orientieren uns an den einschlägigen und international anerkannten Rahmenwerken und Standards, u.a.:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Zivilpakt der Vereinten Nationen (ICCPR),
- Sozialpakt der Vereinten Nationen (ICESCR),
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (CRC),
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW),
- Behindertenrechtskonvention (CRPD),
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.

Als Caritas-Einrichtungen gGmbH stellen wir uns in den Dienst an Gott, den Menschen und der Schöpfung. Wir tragen Verantwortung für unsere Umwelt und sind uns bewusst, dass natürliche Ressourcen endlich sind. Vor diesem Hintergrund haben wir Schöpfungsleitlinien formuliert, die unser konkretes Handeln prägen.

1.1. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie obliegt der Geschäftsführung. Die operative Überwachung übernimmt der/die Menschenrechtsbeauftragte/r. Die Führungskräfte der Caritas-Einrichtungen gGmbH stellen die Umsetzung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sicher.

1.2. Weiterentwicklung

Die Durchsetzung von Menschenrechten und die Bewahrung der Schöpfung ist ein andauernder Prozess. Wir wollen als Caritas-Einrichtungen gGmbH aus unserer christlichen Verpflichtung heraus einen Beitrag dazu leisten und uns entsprechend kontinuierlich weiterentwickeln.

2. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken § 6 (2) Nr. 2 LkSG

Unser Unternehmen ist in den Bereichen stationäre, teilstationäre und ambulante Pflege, Hotel, Wäscherei, Gartenbau, Gebäudereinigung und Gastronomie tätig.

Es wurde eine Risikoanalyse und -Bewertung durchgeführt. Es wurden keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 6 (2) Nr. 2 LkSG priorisiert.

Hinsichtlich aller Risiken bestehen bereits hinreichende Präventionsmaßnahmen.

Die Grundsatzerklärung wird künftig auf Grundlage der Ergebnisse der jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalysen fortlaufend angepasst.

3. Risikomanagement § 4 (1) LkSG

Wir haben ein Risikomanagement eingerichtet, das von der/dem Menschenrechtsbeauftragten gesteuert wird. Es umfasst die jährliche Durchführung einer Risikoanalyse, die Ableitung von Maßnahmen, die Evaluation von Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems selbst.

3.1. Risikoanalyse § 5 (1) LkSG

Eine erste Risikoanalyse wurde im Zeitraum Jan-Okt 2024 jeweils für die Geschäftsbereiche Pflege mit Kurhaus und Vinzenz Würzburg im Rahmen von interdisziplinären Workshops durchgeführt. Die Workshops dienten gleichzeitig der Sensibilisierung der beteiligten Führungskräfte und Mitarbeitenden für die Themen Menschenrechte und Umwelt. Die Ergebnisse wurden im Oktober 2024 gegenüber der Geschäftsführung umfänglich kommuniziert.

Die Risikoanalyse wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen wiederholt und von der/dem Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt.

4. Prävention im eigenen Geschäftsbereich § 6 (3) LkSG

4.1. Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Als Unternehmen der Caritas der Katholischen Kirche ist jeder Mitarbeitende der Caritas-Einrichtungen gGmbH und ihrer Tochtergesellschaften der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 verpflichtet. Auf diese nimmt jeder Dienstvertrag Bezug. Die Grundordnung ist Fundament unseres Wirkens und Bekenntnis zum christlichen Auftrag: Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen, den Schutz von Würde und Integrität aller Personen sicherzustellen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz voranzutreiben, Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu forcieren, ethisch nachhaltig zu investieren, wirtschaftlich und ökologisch zu arbeiten sowie die Gründung und Zusammenarbeit von/mit Mitarbeitervertretungen voranzutreiben.

4.2. Beschaffungswesen

Diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Auswahl und dem Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich Personaldienstleistungen, betraut sind, werden mit der Menschenrechtsstrategie und den internen Leitlinien zur Bewahrung der Schöpfung vertraut gemacht. Sie werden über die Ergebnisse von Risikoanalysen informiert und je nach Zuständigkeit in die Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen eingebunden. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist ab sofort Bestandteil jeder neuen

Ausschreibung und jedes neuen Liefervertrags. Dafür trägt das Beschaffungsmanagement die Verantwortung. Grundlage des Beschaffungsmanagements in der Caritas-Einrichtungen gGmbH ist ein Vorgabedokument, das im Rahmen unseres Qualitätsmanagements hinterlegt ist und von der Abteilung Beschaffungsmanagement fortlaufend weiterentwickelt wird. Hierin werden auch getroffenen Maßnahmen verankert.

Die Mitarbeitenden, die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und dem Beschaffungsmanagement beauftragt sind, nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

4.3. Anwerbung internationaler Fachkräfte

Die Anwerbung internationaler Fachkräfte ist insbesondere im Bereich Pflege erforderlich, um unser Leistungsspektrum aufrecht erhalten zu können. Seit 20. Juli 2023 sind wir Mitglied im Verein „Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.“ für eine ethische, faire und transparente Anwerbung internationaler Pflegefachkräfte. Wir richten die Anwerbung nach den Zielen und Werten der Gütegemeinschaft aus.

4.4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Im Bereich Arbeitssicherheit gibt es für jedes Haus einen Sicherheitsbeauftragten, der über eine entsprechende Fachkunde verfügt und Belange des Arbeitsschutzes im Haus umsetzt. Einmal jährlich führen unser externer Beauftragter für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt Begehungen in allen Geschäftsbereichen durch, um Risiken im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zu ermitteln. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Eine Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Gesundheit wird regelmäßig im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung durchgeführt.

Durch unser Betriebliches Gesundheitsmanagements werden den Mitarbeitenden regelmäßig Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung angeboten.

Für jede Organisationseinheit sind betriebliche Ersthelfer ausgebildet. Sie führen im Notfall lebensrettende Maßnahmen durch, leisten Erste Hilfe und geben seelischen Beistand in Krisen bis Fachpersonal eintrifft.

Für jede Organisationseinheit ist ein Brandschutzmanager und Brandschutzhelfer ausgebildet. Sie wirken bei der Beurteilung von Brandgefahren am Arbeitsplatz mit, schulen Kollegen, stellen die Wartung brandschutztechnischer Einrichtungen sicher und organisieren ggf. Evakuierungsmaßnahmen.

In allen Pflegeeinrichtungen sind Hygienebeauftragte ausgebildet. Sie beraten und schulen Kollegen zu relevanten Themen, insbesondere zum Infektionsschutz. Sie werden unterstützt durch unseren externen Hygienebeauftragten.

4.5. Ethik und Prävention

Für unsere Pflegeeinrichtungen sind Ethikbeauftragte ausgebildet. Sie dienen als interne Berater und Multiplikatoren für ethische Fragestellungen bei der Begleitung der pflegebedürftigen Menschen und führen ethische Fallbesprechungen mit Kollegen durch. Grundlage sind der Ethikkodex für Pflegenden und Leitlinien zur Ethischen Fallbesprechung.

In allen Organisationseinheiten wurden in 2024 auf Grundlage der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen der Diözese Würzburg sog. Präventionsberater ausgebildet. Sie fungieren als Vertrauenspersonen für Mitarbeitende und

Schutzbefohlene und schulen alle Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen zur Prävention von Gewalt in der Pflege und sexualisierter Gewalt.

4.6. Datenschutz

Alle unsere Organisationseinheiten unterliegen dem Gesetz zum kirchlichen Datenschutz (KDG). Die Caritas-Einrichtungen gGmbH hat einen externen Datenschutzbeauftragten und darüber hinaus Datenschutzkoordinatoren in den Häusern vor Ort. Sie sensibilisieren und schulen Kollegen zu Themen des Datenschutzes im jeweiligen Arbeitsbereich.

5. Prävention gegenüber unmittelbaren Zulieferern § 6 (4) LkSG

5.1. Lieferantenstruktur

Die Caritas-Einrichtungen gGmbH hält eine interne Auflistung über unmittelbare Zulieferer geordnet nach Einkaufsvolumen vor.

Da wir ein Dienstleistungsunternehmen sind, kaufen wir zum Großteil fertige Produkte oder Dienstleistungen in Deutschland ein und haben keine direkten Geschäftsbeziehungen mit Rohstofflieferanten oder Landwirten.

99% unsere Lieferanten haben ihren Sitz in Deutschland und unterliegen der Aufsicht deutscher Behörden.

5.2. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

Wir haben einen Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister erarbeitet, den wir Schritt für Schritt mit unseren direkten Partnern vereinbaren. In 2024 erfolgte die Vereinbarung mit allen Lieferanten/Dienstleistern mit Einkaufsvolumen >100.000 € p.a.

5.3. Untersagung Online Marketplaces

Wir haben unseren Organisationseinheiten untersagt über Online Marketplaces einzukaufen, da dort die Lieferantenstrukturen häufig intransparent sind, insbesondere in Hinblick auf Sitz des Lieferanten (Land) und Herkunft der Waren.

5.4. Kontrollmechanismen

Die Vereinbarung zum Verhaltenskodex für Lieferanten/Dienstleister sieht vor, dass die Caritas-Einrichtungen gGmbH, ihre Tochterunternehmen oder beauftragte Dritte nach vorheriger Terminabsprache Audits bei Lieferanten/Dienstleistern durchführen dürfen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes in unseren eigenen oder in beauftragten Fertigungsstätten, Depots bzw. Lägern zu überprüfen. Eine solche Maßnahme kommt in Betracht, wenn Risiken im Rahmen unserer Risikoanalyse priorisiert wurden oder Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren oder den Medien zu einem Lieferanten/Dienstleister vorliegen. Der Lieferant/Dienstleister wird zudem dazu verpflichtet, uns über Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten innerhalb seines Unternehmens und bei seinen Zulieferern proaktiv zu informieren.

6. Prüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen § 6 (5) LkSG

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei mittelbaren Zulieferern wird einmal jährlich oder anlassbezogen von dem/der Menschenrechtsbeauftragten überprüft.

7. Abhilfemaßnahmen § 7 LkSG

Für den Fall, dass wir eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich feststellen, ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu beenden.

Stellen wir eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Lieferanten/Dienstleister fest, nimmt der Menschenrechtsbeauftragte unverzüglich Kontakt mit diesem auf, um gemeinsam an einer Lösung zur Beendigung oder - wenn nicht anders möglich - Minimierung der Auswirkung zu arbeiten. Dabei gelten die Vorgaben des § 7 LkSG. Wir verpflichten unsere Zulieferer, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen und vollumfänglich zu kooperieren. Wir behalten uns vor – je nach Schwere der Verletzung – rechtliche Schritte einzuleiten oder die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen von dem/der Menschenrechtsbeauftragten überprüft.

8. Beschwerdeverfahren § 8 LkSG

Die Caritas-Einrichtungen gGmbH hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über ein Formular unter <https://www.caritas-einrichtungen.de/hinweisgebung> können Personen auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in der Lieferkette hinweisen. Die Hinweise werden nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes bearbeitet.

Wir ermutigen alle Interessensgruppen, uns Bedenken zu unseren Aktivitäten sowie vermutete Verstöße gegen Gesetzte und Richtlinien mitzuteilen. Wenn der Verdacht besteht, dass Geschäftstätigkeiten der Caritas-Einrichtungen gGmbH zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, werden wir dies untersuchen und mit angemessenen Maßnahmen reagieren.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen von dem/der Menschenrechtsbeauftragten überprüft.

9. Dokumentations- und Berichtspflicht § 10 LkSG

Die Caritas-Einrichtungen gGmbH wird erstmals für das Jahr 2024 einen LkSG-Bericht erstellen.

Würzburg, den 31.01.2025

gez. Georg Sperrle

Geschäftsführer